

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Stade

Nr. 11

Ausgegeben durch die Regierung in Stade, am 25. Mai

1976

Inhalt:

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fährhof“ in den Gemarkungen Hellwege und Sottrum, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 13. 5. 1976 Seite 71

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Reg.-Präsidenten

Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Fährhof“ in den Gemarkungen
Hellwege und Sottrum, Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 13. Mai 1976.
Naturschutzgebiet St 36

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 535) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der

Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Der Landschaftsteil „Fährhof“ in den Gemarkungen Hellwege und Sottrum, Samtgemeinde Sottrum, Landkreis Rotenburg (Wümme), ist in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 26. 4. 1976 unter Nr. St 36 von mir in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet liegt rd. 1,5 km östlich des Ortsteiles Everinghausen und umfaßt folgende Flurstücke der Flur 16, Gemarkung Hellwege: 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8 sowie die folgenden Flurstücke der Flur 6, Gemarkung Sottrum: 1/2, 1/3, 1/4 ganz und 1/1 teilweise.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 12,73 ha.

(3) Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5 000.

Die Grenze verläuft an der dem Naturschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 3

Schutzgüter

1. Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen-, Vogel- und übrigen Tierwelt, der Wasser- und Nährstoffverhältnisse sowie der Oberflächengestalt des Bodens herbeizuführen.

2. Im Schutzgebiet ist vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung deshalb insbesondere verboten:

- a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern, insbesondere Flächen aufzuforsten,
- b) in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt der Moorbildungen einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die eine Absenkung der Wasserstände zur Folge haben können,
- c) die Pflanzendecke auszureißen, auszugraben, abzubrennen oder durch chemische Stoffe zu schädigen,
- d) Sträucher, Gebüsch und Bäume sowie Gehölze zu roden, zu beseitigen, kahlzuschlagen oder durch chemische Stoffe abzutöten,
- e) Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen durchzuführen oder die Bodengestalt einschließlich der Moorbildungen auf andere Weise zu verändern,
- f) Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
- g) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- h) bauliche Anlagen aller Art sowie militärische Einrichtungen, Einfriedigungen, Absperrungen, Verkaufseinrichtungen und Stege, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder aufzustellen,
- i) Wege oder Straßen neu anzulegen bzw. auszubauen,
- j) Lager-, Zelt- und Wohnwagenplätze anzulegen,
- k) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz beziehen,
- l) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- m) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (u. a. durch Tonwiedergabegeräte jeder Art),
- n) außerhalb der öffentlichen Wege Kraftfahrzeuge zu fahren,
- o) Kraftfahrzeuge abzustellen oder zu waschen,
- p) nicht mehr funktionsfähige Maschinen oder Teile davon abzustellen,
- q) die Wege zu verlassen, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen sowie unbefugt Feuer anzumachen,
- r) Abfälle wegzuwerfen oder die Landschaft, speziell die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- s) Hunde frei herumlaufen zu lassen,
- t) außerhalb der öffentlichen Wege zu reiten, insbesondere in den Dünen.

§ 4

Duldung

Zur Beseitigung von Verunstaltungen, Veränderungen oder von Schäden haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten die von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 5

Freistellung

Unberührt von den Vorschriften des § 3 bleiben:

- a) die forstliche Bewirtschaftung und pflegerischen Maßnahmen auf den vorhandenen Forstflächen, außer Tiefumbruch,
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd,
- c) das Befahren des Landes außerhalb der öffentlichen Wege durch die Besitzer oder Nutzungsberechtigten,
- d) von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordnete Maßnahmen zur Sicherung und Pflege des Schutzgebietes,
- e) sonstige Nutzungen sowie Maßnahmen, auf deren Ausübung bzw. auf deren Durchführung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.

§ 6

Ausnahmen

1. In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch den Regierungspräsidenten in Stade genehmigt werden.
2. Eine solche Ausnahmegenehmigung ist unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die der Abwendung oder einem Ausgleich etwaiger Veränderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Verstöße

1. Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Reichsnaturschutzgesetz ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gem. § 21 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gem. § 21 a Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet.
Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 Buchstabe l) – t) dieser Verordnung genannten Verboten zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10000,— DM geahndet werden.
2. Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz erlangt sind, können eingezogen werden.
3. Zwangsmaßnahmen auf Grund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt außer Kraft:
Die Verordnung vom 6. 4. 1935 (RABl. Stade, Stück 15,

vom 13. 4. 1935) für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Stade, den 13. Mai 1976

Der Regierungspräsident in Stade

In Vertretung:

Passow

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
St 36 „Fährhof“
in den Gemarkungen Hellwege und Sottrum, Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 13. 5. 1976

